

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: <b>0196/2022/1.2</b>	Status öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Änderung der Geschäftsordnung		
<b><u>Beratungsfolge:</u></b> 20.04.2022 Verwaltungsausschuss 26.04.2022 Rat der Stadt Norden nicht öffentlich öffentlich		
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Reemts, 1.2		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Organisation und IT

### Beschlussvorschlag:

#### Die Geschäftsordnung wird in § 20 Abs. 3 wie folgt ergänzt:

Für die Ausschüsse gemäß §§ 71 und 73 NKomVG gilt Abs. 2 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe, dass bis zu zwei Vertreter bestimmt werden können. **Für den Fall, dass in einem Ausschuss alle Vertreterinnen und Vertreter einer Fraktion/Gruppe verhindert sind, können andere nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der jeweiligen Fraktion/Gruppe die Ausschussmitglieder vertreten.**

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat seiner Sitzung am 08.11.2021 die Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse beschlossen.

In § 20 der Geschäftsordnung ist geregelt, dass jedes ordentliche Mitglied eines Fachausschusses durch bis zu zwei bestimmte Vertreter der selben Fraktion/Gruppe vertreten werden können.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie kommt es leider in der Praxis dazu, dass bisher nicht bestimmte Vertreter an den Fachausschüssen teilnehmen.

Zur Einhaltung der Stärkeverhältnisse in den Fachausschüssen sind die Teilnahmen bisher mit Stimmrecht gewertet worden. Dieses Verfahren sollte sich aber auch in der Geschäftsordnung widerspiegeln.

Daher sollte § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung um folgenden Passus erweitert werden:

Für die Ausschüsse gemäß §§ 71 und 73 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt Abs. 2 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe, dass bis zu zwei Vertreter bestimmt werden können. **Für den Fall, dass in einem Ausschuss alle Vertreterinnen und Vertreter einer Fraktion/Gruppe verhindert sind, können andere nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der jeweiligen Fraktion/Gruppe die Ausschussmitglieder vertreten.**

Hinweis: Gem. § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gilt diese Regelung nicht für den Verwaltungsausschuss, da hier gesetzlich geregelt ist, dass für jedes originäre Mitglied nur ein Vertreter bzw. für Fraktionen und Gruppen mit nur einem Sitz zwei Vertreter zu bestimmen sind.